

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen
Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Ahorn vom 23. Juli 1999
(4. Änderungssatzung)**

§ 1

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- 4. Urnenfächer (§ 13 Abs. 4)
- 5. pflegefreie Grabanlagen (§ 12 Abs. 10 und § 13 Abs. 2, 3a)

§ 2

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Als Satz 2 wird neu eingefügt: Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden.

§ 3

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Im Satz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Särge“ ersetzt.
Als Satz 2 wird neu eingefügt: Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden.

§ 4

§ 13 wird wie folgt ergänzt:

- (10) Pflegefreie Familiengräber sind Grabstätten die im Friedhof Eicha zur Erdbestattung oder Erd- und Urnenbestattung eingerichtet wurden. Die Ruhe- bzw. Nutzungszeit beträgt 30 Jahre und wird bei einer Folgelegung verlängert oder kann auf Antrag verlängert werden.
Die Pflege der Grabanlage wird von der Gemeinde Ahorn oder einem beauftragten Dritten durchgeführt. Der Pflegeaufwand wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grabes in Rechnung gestellt. Diese Gräber können jederzeit erworben werden. Auf Antrag können von der Friedhofsverwaltung Ausnahmen von der Nutzungszeit und der Beisetzung von Urnen zugelassen werden.

§ 5

§ 13 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Nach Satz 1 wird folgendes eingefügt:
Ausgenommen von dieser Regelung sind die pflegefreien Urnengräber im Friedhof Eicha. Diese Gräber können jederzeit erworben werden und unterteilen sich in Urnengräber für eine Baumbestattung und in anonyme und halbanonyme Urnengräber. Die Dauer der Ruhefrist (§ 29) kann nicht verlängert werden. Die Kennzeichnung für die halbanonymen Urnenbeisetzungen erfolgt über eine Namenstafel, die von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt wird.
- (3 a) Urnenfamiliengräber sind pflegefreie Urnendoppelgrabstätten im Friedhof Eicha zur Beisetzung von zwei Urnen. Die Anzahl der Urnenbeisetzungen kann auf Antrag erweitert werden. Die Nutzungszeit des Grabes beträgt 20 Jahre und kann bei einer Folgebelegung verlängert oder kann auf Antrag verlängert werden. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von der Anzahl der Urnenbeisetzungen und / oder der Nutzungszeit zulassen. Als Grabstein wird von der Friedhofsverwaltung ein Steinquader gesetzt. Die anfallenden Kosten für Material und Aufwand werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Die Beschriftung der Grabanlagen erfolgt mittels Glasplatten die mit einem speziellen Befestigungssystem auf den Steinquadern angebracht werden. Die anfallenden Kosten werden von den Nutzungsberechtigten erhoben. Die Pflege der Grabanlage wird von der Gemeinde Ahorn oder einem beauftragten Dritten durchgeführt. Der Pflegeaufwand wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grabes in Rechnung gestellt. Diese Urnenfamiliengräber können jederzeit erworben werden.

§ 6

§ 14 Abs. 1 Buchst. b wird wie folgt ergänzt:

6. Familiengrab pflegefrei (§ 12 Abs. 10)	Länge: 2,20 m	Breite: 2,00 m
7. Urnenfamiliengrab pflegefrei (§ 13 Abs. 3 a)	Länge: 0,80 m	Breite: 0,80 m
8. Urneneinzelgrab pflegefrei (§ 13 Abs. 2)	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m

§ 7

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

7. pflegefreie Urnenfamiliengrabstätten (§13 Abs. 3a)	Höhe: 0,50 m	Breite: 0,40 m
---	--------------	----------------

§ 8

Diese Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ahorn am 29. Juli 2014 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ahorn
Ahorn, den 29. Juli 2014



Martin Finzel
1. Bürgermeister

